

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. November 1854.

Ausdehnung der Verordnung vom 27. Decbr. 1847 auf Uebertretungen der Zollgesetze des Zollvereins.

Dem Senat ist der beifolgende Bericht der betreffenden Deputation nebst Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Art. 9 des mit dem Zollverein unterm 29. Sept. d. J. abgeschlossenen Vertrages eingereicht worden.

Indem der Senat diesem Entwurf seinerseits zustimmt, bemerkt er, daß die sub 5, dem Senat vorbehaltene Prolongation des Gesetzes über den 31. Decbr. d. J. hinaus für den Fall zu verfügen sein würde, daß der in Folge jenes Vertrages bestehende Rechtszustand, in Erwartung definitiver Vereinbarungen mit dem Zollverein, interimistisch fort dauern sollte.

Zugleich benutzte der Senat noch zur Vereinfachung der Verhandlungen diesen Anlaß, um unter Bezugnahme auf Art. 10 des erwähnten Vertrages bei der Bürgerschaft darauf anzutragen, ihn durch ihre Zustimmung in den Stand zu setzen, auch den Art. 8 dieses Vertrages zu prolongiren, falls dieses bis zum Eintreten eines dauernden Verhältnisses nothwendig werden sollte.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 20. November 1854.

B e r i c h t

der Deputation zur Entwerfung eines Gesetzes, die Ausdehnung des am 27. December 1847 publicirten Zollstrafgesetzes auf die Zollgesetze des Zollvereins betreffend.

Durch den Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 23. und 28. December 1853 ist der Deputation der Auftrag geworden, darüber zu berathen und zu berichten, ob und in welcher Weise die am 27. December 1847 publicirte Verordnung, betreffend Strafbestimmungen in Beziehung auf den, dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthum Oldenburg zu gewährenden Steuer- und Zollschatz, abzuändern oder zu ergänzen sei, um fortan für die Uebertretung der Zollgesetze des Zollvereins und auf die bei dem Zollvereins-Zollämtern am hiesigen Bahnhofs vorkommenden Vergehen gegen diese Gesetze Anwendung zu finden.

Die Deputation hat zwar der Ausführung ihres Auftrags gleich anfangs sich unterzogen, über das Ergebniß ihrer Berathungen zu berichten aber zeither in dem Maße Anstand nehmen zu müssen geglaubt, als der Abschluß einer Vereinbarung mit dem Zollverein, durch welche die legislative Ausdehnung der gedachten Verordnung in der angegebenen Weise bedingt schien, sich verzögerte.

Da aber der nunmehr unterm 29. September d. J. mit dem Zollverein abgeschlossene Vertrag im Art. 9. der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung auferlegt, der Verordnung vom 27. December 1847

»eine gesetzliche Interpretation zu geben, durch welche dieselbe auf die Uebertretung der Zollvereinsgesetzgebung und auf die bei dem Zollamte am Bahnhof in Bremen vorkommenden Vergehen gegen diese Zollvereinsgesetze ausgedehnt werde,«

so beeilt sich die Deputation, indem sie das ihr gewordene Commissorium für durch den Inhalt dieser Vertragsverpflichtung näher präcisirt glaubt annehmen zu dürfen, ihren geehrten Committenten den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes, wie es jener Verpflichtung genügen dürfte, vorzulegen.

1) Allen bremischen Staatsangehörigen, sowie allen sich innerhalb des Bremischen Hoheitsgebiets aufhaltenden Fremden, ist die Uebertretung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das strengste untersagt.

2) Die in der Verordnung vom 27. December 1847 enthaltenen Strafbestimmungen in Beziehung auf den dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthum Oldenburg zu gewährenden Steuer- und Zollschutz finden auf die Uebertretungen der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins gleichmäßig Anwendung.

3) Es macht dabei keinen Unterschied, ob solche Uebertretungen innerhalb des Gebiets der Zollvereinsstaaten oder bei dem Zollamte am hiesigen Bahnhofs begangen sind.

4) Für die Zuständigkeit der bremischen Gerichte sowie für das gerichtliche Verfahren bleibt das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionsachen vom 27. December 1847 mit der Modification in Kraft, daß das in demselben von den Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Behörden Bestimmte von den betreffenden Behörden des Zollvereins überhaupt gilt.

5) Dies Gesetz tritt mit dem Schlusse des Jahres 1854, sofern es nicht vom Senate prolongirt werden sollte, außer Kraft.

(gez.) F. Donandt. (gez.) J. Smidt, Dr.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. November 1854.

1. Ergänzung des §. 15 des Gesetzes, den Senat betreffend.

Die Bürgerschaft hat die vorgeschlagene Verbesserung des Gesetzes, den Senat betreffend, einer nähern Prüfung unterzogen, und nimmt keinen Anstand, ihre Genehmigung derselben dahin auszusprechen, daß dem §. 15 dieses Gesetzes die Worte

»Auf diese ihm gewordene Anzeige hat der Berufene sich sofort zu erklären, ob er die Wahl annehme oder ablehne« hinzugefügt werden.